

Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen des Actionnaire mit denen seiner Nachgeber dergestalt zusammengerechnet, daß ein in der Versammlung anwesender Actionnaire für sich und als Bevollmächtigter anderer Actionnaire zusammen höchstens zehn Stimmen erhält (§. 42).

## §. 41.

## Vertretung und Stimmberechtigung des Staates.

Der Staat wird in den General-Versammlungen durch einen von ihm zu bestellenden Commissarius zu vertreten, welcher nicht Actionnaire zu sein braucht, und übt durch diesen sein Stimmrecht aus.

Dasselbe erstreckt sich in jeder General-Versammlung auf den sechsten Theil der durch sämtliche übrige anwesende Actionnaire abgegebenen Stimmen, so daß der Staat ein Siebentheil der anwesenden Stimmen repräsentirt. Das Stimmrecht des Staates erhöht sich jedoch in dem Maße, in welchem derselbe auf dem Wege der Amortisation die übrigen sechs Siebentel Aktien an sich bringt, und zwar nach Acquisition jedes Siebentheils jedesmal um ein Zwölftel, so daß ihm statt des Sechstels nach Amortisation:

- des ersten Siebentels: ein Viertel,
- des zweiten Siebentels: ein Drittel,
- des dritten Siebentels: fünf Zwölftel,
- des vierten Siebentels: ein Halb,
- des fünften Siebentels: sieben Zwölftel.

der Stimmzahl der übrigen Actionnaire, mithin im Falle ad a ein Fünftel, ad b ein Viertel, ad c fünf Siebentel, ad d ein Drittel und ad e sieben Neunzehntel der gesamten Stimmen, einschließlich der seinigen, zustehen. Bei Berechnung dieser Stimmzahl wird nur eine durch die resp. Quoten theilbare Summe der Stimmzahl der übrigen Actionnaire berücksichtigt.

## §. 42.

## Legitimation der Stimmberechtigten.

Der General-Versammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Actionnaire auszuüben sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens 8 Tage vor der Versammlung die von ihnen eigenthümlich besessenen Aktien, oder vor deren Ausfertigung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig reditirten Quittungsbogen in dem Bureau der Gesellschaft, oder sonst auf eine der Direction genügende Weise niedergelegt, und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, nachgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlasskarte in die Versammlung dient. Es steht jedoch dem Actionnaire auch frei, ihre Aktien und resp. Quittungsbogen spätestens 8 Tage vor der General-Versammlung nur bei einem von der Direction zu bestimmenden Beamten, welcher dieselben nach der Nummer zu verzeichnen hat, anzumelden und vorzuzeigen; die Aktien und resp. Quittungsbogen selbst aber in ihrem Besitz zu behalten. Dieselben empfangen über die geschehene Anmeldung eine Bescheinigung, die gleichfalls als Einlasskarte in die General-Versammlung dient, sie sind aber schuldig, alsdann an der Bescheinigung die Aktien und resp. Quittungsbogen selbst beim Eintritt in die Versammlung an einen von der Direction zu bestimmenden Beamten, der dieselben mit den Nummern des bei der Anmeldung aufgenommenen Verzeichnisses zu vergleichen hat, vorzuzeigen. Das nach dem Eintritt in die General-Versammlung vorgezeigte Verzeichnis zu fertigende und von der Direction zu attestirende Verzeichnis liefert den Nachweis der Zahl der anwesend gewesenen Actionnaire und der ihnen zugestanden Stimmen. An den nächsten Tagen nach dem Schlusse der General-Versammlung können die deponirten Quittungsbogen oder Aktien gegen Rückgabe der darüber erhaltenen Bescheinigung wieder in Empfang genommen werden.

## §. 43.

## Vertretung.

Es ist jedem nach §. 42 legitimirten Actionnaire gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Actionnaire gewählten Bevollmächtigten auf Grund einer schriftlichen, lediglich der Prüfung der Direction unterliegenden Vollmacht vertreten zu lassen.

Moralische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, welcher entweder aus der Zahl ihrer Repräsentanten erwählt, oder ein Actionnaire sein muß.

Handlungshäuser können durch ihre Procuratrage, selbst wenn diese nicht Actionnaire sind, vertreten werden.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner, wenn diese auch nicht selbst Actionnaire sind, ohne daß es für dieselben einer Autorisation, resp. Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Frauen können der General-Versammlung nur durch Bevollmächtigte beiwohnen.

Nichterscheinende Actionnaire sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

## §. 44.

## Gang der Verhandlung.

Der vom Staate ernannte Director führt den Vorsitz in der Versammlung und leitet die Verhandlung. Er bestimmt insbesondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionnaire gefaßt. Eine Ausnahme findet statt bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefaßt werden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und bei dem Verfahren über die Decharge haben sich die Mitglieder der Direction ihrer Stimme zu enthalten, was indessen auf die Ausübung des Stimmrechts von dem vom Staate ernannten Director keine Anwendung findet.

## §. 45.

## Wahl der Gesellschafts-Vorstände.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, der Directoren und der Stellvertreter der Letzteren findet folgendes Verfahren statt:

- Die Wahl erfolgt durch ein dreifaches Scrutinium, so daß zunächst die Mitglieder der Direction, hierauf deren Stellvertreter, und endlich die Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt werden.
- Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anwesende Actionnaire eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl von Gesellschaftsmitgliedern vermerkt.
- Als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen (§§. 40 41) erhalten haben.
- Bei Stimmengleichheit wird durch das Loos, nach einer von dem Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung bestimmt, wer für gewählt zu achten ist.
- Das Resultat der Wahl wird in dem über die Verhandlung aufgenommenen Protocoll registriert, die Stimmzettel aber mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen, und bis nach der nächsten ordentlichen General-Versammlung aufbewahrt.

Sollten Einer oder Mehrere der gewählten Directoren die Annahme des Amtes ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Benachrichtigung von der Wahl zur Annahme derselben nicht binnen 14 Tagen schriftlich bereit erklärt haben, so treten die resp. Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weise diejenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meisten Stimmen erhalten haben. Dies letztere findet auch statt, wenn Einer der gewählten Stellvertreter oder eins der gewählten Mitglieder des Verwaltungsraths das Amt ausschlägt.

## §. 46.

## Protocoll.

Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung aufzunehmende Protocoll wird von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths und der Direction, sowie von fünf sonstigen Actionnairen unterschrieben. Das Protocoll, welchem ein von den anwesenden Directoren zu beglaubigendes Verzeichnis der erschienenen Actionnaire und deren Stimmzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

(Schluß folgt.)

## Correspondenzen.

**Cassel.** Ständesitzung vom 5. Januar. Der Herr Landtagscommissair eröffnete der Ständerversammlung den höchsten Beschluß auf das Schreiben derselben vom 11. Nov. v. J. wegen der Anlage von Eisenbahnen in Kurhessen dahin: die Regierung habe der Einführung von Eisenbahnen in Kurhessen in jeder Rücksicht fortwährend ihre Aufmerksamkeit gewidmet. Es seien Vorarbeiten vorgenommen worden wegen der Anlage von Eisenbahnen von Cassel nach den Grenzen des Landes in südwestlicher und nordwestlicher, in nördlicher und östlicher Richtung zum Anschluß an die projectirten Bahnen der benachbarten Staaten. Es sei wegen des Anschlusses und der Fortführung dieser Bahnen verhandelt worden mit Preußen, Sachsen, Coburg, Baiern, Hessen, Frankfurt und Hannover. Obwohl die Vorarbeiten zu einem beträchtlichen Theile vollendet seien, so fehle es doch noch an mehreren Ermittlungen und Arbeiten, welche als Grundlage für eine schließliche Entscheidung nicht entbehrt werden könnten. Es lasse sich nur die allgemeine Angabe machen, daß die Gesamtlänge der in Betracht kommenden Linien ungefähr 30 Meilen betrage, und daß der Kostenbetrag für eine Meile zu 500,000 Thlr. durchschnittlich anzunehmen sei. Die Verhandlungen mit den auswärtigen Regierungen seien noch nicht auf den Punkt gediehen, daß ein bestimmtes Resultat derselben mitgeteilt werden könnte; dieselben seien aber für einzelne Landestheile von solcher Bedeutung, daß von ihrem Ergebnisse sowohl die Entscheidung über die Bahnrichtungen wesentlich mit abhängen, als auch darnach mit zu bemessen sein werde, welchen Maßregeln wegen der Beschaffung der Kosten, namentlich wegen der Zulassung von Actienunternehmungen, der Unterstützung solcher durch Zinsengarantie oder der unmittelbaren Beteiligung der Staatscasse der Vorzug zu geben sein würde. Nicht zu übersehen sei, daß die Ausführung von Eisenbahnen in Kurhessen größeren Schwierigkeiten unterliege, als in den meisten andern deutschen Ländern, daß die natürliche Beschaffenheit des Landes hierbei sehr beschränken und die Anwendung ungewöhnlich großer Kosten erheischen werde. Nach dieser Sachlage würden die Absichten und Bemühungen der Regierung wegen der Eisenbahnen am meisten dadurch gefördert werden, daß dieselbe sich in den Stand gesetzt sähe, nach Maßgabe und unter alsbaldiger Benützung der eintretenden geeigneten Zeitpunkte sich zu entscheiden, und in dessen Folge auch Verbindlichkeiten und Lasten auf die Staatscasse zu übernehmen ohne im eintretenden Fall die ständische Bestimmung dazu einholen zu müssen. Deshalb werde an die Ständerversammlung die Proposition gerichtet: im allgemeinen ihre Zustimmung zu ertheilen, „daß die Regierung zum Zweck der Erbauung von Eisenbahnen Lasten und Verbindlichkeiten auf die Staatscasse übernehmen könne, um sowohl Zinsen und andere Garantien zu versprechen und zu leisten, als auch nach Bedürfnis Anlehen aufzunehmen oder sich bei Actienunternehmungen zu beteiligen.“ Diese Mittheilung wurde dem Eisenbahnausschuß überwiesen, dem die Zuziehung des Budgetsausschusses überlassen bleibt. (K. A. 3.)

**Reiße, 8. Jan.** In einer heute hier stattgefundenen Versammlung der Deputirten der Communen Frankenstein, Patschlau, Reiße, Neustadt und Leobschütz wurde unter zustimmender Theilnahme der Vertreter der Breslau-Freidurger und Reiße-Brieger Bahn-Gesellschaft, der Bau einer Eisenbahnlinie zur Verbindung genannter Städte mit gleichzeitiger Anknüpfung an die sicher gestellte Liegnitz-Frankenstein-Bahn einer, und an die Ferdinand-Nordbahn andererseits, beschlossen. — Der letztere Anschluß wird nach Umständen über Ratibor oder über Jägerndorf und Troppau vermittelt werden, von wo aus die bestimmtesten officiellen Anforderungen und höchst vortheilhafte Anerbieten vorliegen. — Zu dem Ende und zur Ausführung der Vorarbeiten sind von den genannten Städten namhafte Beiträge bewilligt, und unter Vorsitz des für das Unternehmen rastlos thätigen und hochverdienten Landgerichtsrath Hennig, ein Comite von 5 Mitgliedern, zur Führung der vorläufigen Geschäfte, gebildet worden. — Einem Bahnzuge, welcher